

Es stellt sich die Frage, ob in Fällen, in denen die Versicherungsgesellschaft die Rückversicherung an eine andere Versicherungsgesellschaft überträgt, die Rückversicherung als einseitige Leistung zu werten ist. In der Literatur wird dies bestritten, da die Rückversicherung als einseitige Leistung zu werten ist, wenn die Rückversicherungsgesellschaft die Rückversicherung an eine andere Versicherungsgesellschaft überträgt, die Rückversicherung als einseitige Leistung zu werten ist.

Es stellt sich die Frage, ob in Fällen, in denen die Versicherungsgesellschaft die Rückversicherung an eine andere Versicherungsgesellschaft überträgt, die Rückversicherung als einseitige Leistung zu werten ist. In der Literatur wird dies bestritten, da die Rückversicherung als einseitige Leistung zu werten ist, wenn die Rückversicherungsgesellschaft die Rückversicherung an eine andere Versicherungsgesellschaft überträgt, die Rückversicherung als einseitige Leistung zu werten ist.

Das VVG regelt einen privatrechtlichen Vertrag, dessen Kernstück das Versicherungsverhältnis ist, das zwischen dem Versicherten einerseits sowie dem Versicherungsnehmer und Versicherter andererseits besteht.¹³⁶

Was unter einem Versicherungsvertrag zu verstehen ist, sagt das VVG nicht. Die schwierige Rechtsnatur und Rechtsprechung stimmen im Großen und Ganzen in der Umkehrung der Merkmale des Versicherungsvertrages überein.¹³⁷ Der Versicherungsvertrag ist ein selbständiger Vertrag, bei dem die eine Partei für den Fall, daß eine Vermögensleistung für den Fall versichert wird, an Gegenstand (Person, Sache, Vermögen) durch ein Obliegenheitsverhältnis betroffen wird.¹³⁸

Das VVG gewährt dem Versicherungsnehmer verschiedene Rechte (vgl. Art 41, 44, 46 Abs 2, 47, 50 Abs 2, 62, 63 Abs 2, 88, 90). Besonders zu erwähnen sind die Art 11, die relativ zwingendes Recht darstellt, und die dispositiven Art 36 und 37.

Art 11 Abs 1 verpflichtet den Versicherten, dem Versicherungsnehmer seine Police auszuhandigen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien feststellt.

Art 36 zählt die Fälle auf, in denen der Versicherungsnehmer - vorbehaltlich einer anderen Regelung - berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und nicht die Rechtsfolgen hierfür vor Art 36 Abs 1, die das Rücktrittsrecht vorsieht, wenn dem Versicherten die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art 40 Abs 1 VAG 1978 (das in Lichtenstein nicht gilt) entzogen worden ist, muss wohl dergebilligt ausgelegt werden, dass darunter die Entziehung der Bewilligung durch die Regierung, die gemäß Art 296 BGR für die Errichtung einer konzerninternen Versicherungsanstalt die Genehmigung zu erteilen hat, zu verstehen ist.

Art 39 räumt dem Versicherungsnehmer das Recht ein, vom Lebensversicherungsvertrag zurückzutreten und die Bezahlung weiterer Prämien abzulehnen, vorausgesetzt, er hat die Prämie für ein Jahr entrichtet, und es ist vertraglich nichts anderes vereinbart.

Für den Versicherungsvertrag besteht Privatautonomie (vgl. § 879 ABGB). Die Vertragsfreiheit wird aber in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt.

Einerseits enthält das VVG absolut zwingende (Art 97 Abs 1) und relativ zwingende Bestimmungen (Art 98 Abs 1). Alle in Art 97 und 98 nicht aufgeführten Bestimmungen stellen dispositives Recht dar.

Andererseits geschieht die Einschränkung durch die Regierung als Aufsichtsinanz (Art 296 BGR). Sie hat unter anderem die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu prüfen.

¹³⁶ Maurer, 130.
¹³⁷ Kahn, 23.
¹³⁸ Maurer, Affid, 130.
¹³⁹ Kahn, Maurer, 8.
¹⁴⁰ Maurer, 167.